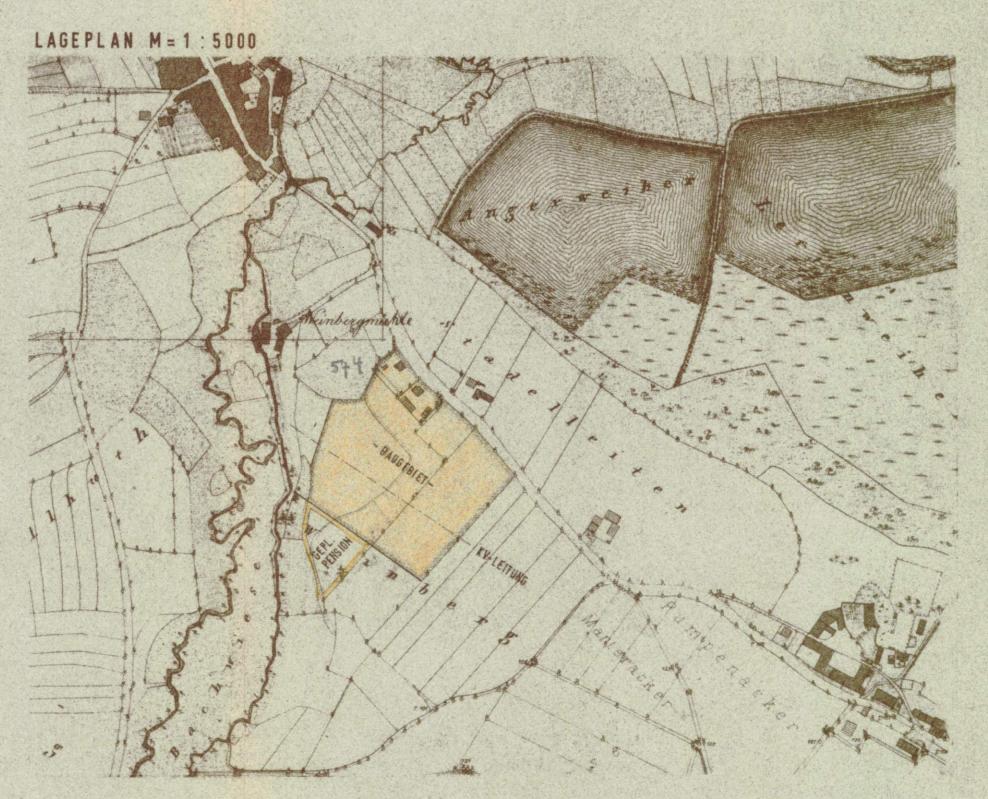
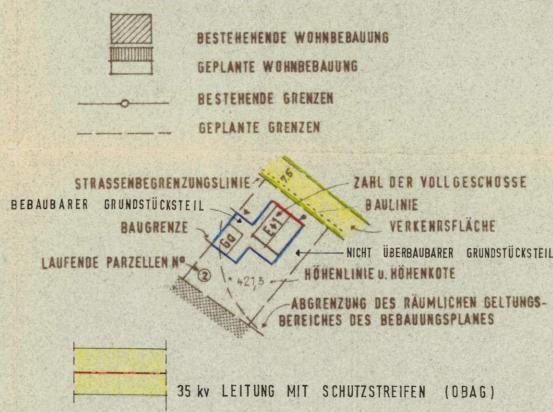
# VERBINDLICHER BAULEITPLAN -UNTERTRAUBENBACH WEINBERGMÜHLE-





# Begründung:

Die Gemeinde Thierlstein hat im Ortsteil Untertraubenbach ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die Erschließung ist sichergestellt. Der Anschluß an die zentrale Wasser- und Stromversorgung ist ohne unwirtschaftliche Aufwendungen gegeben. Vorgesehen ist dine Kanalisation (Mischsystem) mit Erdfaulbecken.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind nicht beabsichtigt. Der Baulandbedarf wird auf der Grundlage des privaten Grundstücksverkehrs unter Mithilfe der Gemeinde durchgeführt.

# Errechnung der Erschließungsleistungen:

Wasserversorgung	ca.	750	lfdm à	80,	DM	=	60.000, DM
Kanal	ca.	750	lfdm å	165,	DM	=	123.750, DM
Stromanschlüsse pro H	aus	ca. 40	Häuserå	400,	DM	=	16.000, DM
Straße	ca.	5.800	qm à	31,	DM	=	179,800, DM
Straßenbeleuchtung		. 8	Stuck à	700,	DM	=	5.600, DM
Gesamte Erschließungskosten geschätzt:					c	a.	385.150, DM

ERGÄNZT gem. RE. NR. II 11a - 1191 CHA 115 v. 31.10.1968 CHAM DEN 27.12.1968

DER KREISBAUMEISTER

## 1 | Nutzungsart:

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGB1. I S. 429) in offener Bau-

Bebauungsvorschriften

## Hauptgebäude:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschosszahlen sind bindend. - Das Mindestseitenverhältnis: Länge zur Breite soll allgemein 5: 4 betragen .- Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zuläs ig bis zu 50 cm parallel zum Gelände verlaufend; Dachdeckung gemäß Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. - Dachüberstände in Traufen zulassig bis zu 30 cm, am Ortgang bis zu 10 cm. - Außenputz als Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben.

## Nebengebäude:

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gemäß Regelbeispiel. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Dei der Errichtung von Loppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbarende in Lezug auf die Bauhöhe, Dachnetoung und Nachdeckung etc. einem bereite an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Für Parzellen 32 - 36 sind Kellergaragen vorgesehen.

## Außenwerbung:

Lit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebaudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbwischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder durfen ein Plachenmaß von o,30 gm und eine Ausladung von o,60 m nicht überschreiten.

## Einfriedungen:

Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedungen aus Holz, höchstens 1,20 m hoch einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Anstiche, die der Naturfarbe des Zaunmaterials nicht entsprechen, sind nicht zulässig. An den seitlichen von rückwartigen Grundstücksgrenzen ist außerdem eine Einfriedung als Maschendrahtzaun in rauer oder gruner rarbe statthaft. Einfiedungen, Abzäunungen und dergl., die von festgelegtem Sichtdreieck (Einmündung in B 85) überlagert werden, dürfen eine Höhe von max. 1,0 m nicht überschreiten. Terrassen:

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

# 7) Freileitungen:

Preileitungen -mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen- sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

# 8) Die Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen -Abstand Hauptgebäude- seitliche Nachbargrenze- haben bei erdgeschossigen Gebäuden und bei Gebäuden mit Erdgeschoß und 1 Obergeschoß mindestens 4,00 m zu betragen, soweit nicht durch die seitlichen Baugrenzen größere Grenzabstände gefordert werden.

# 9) Bepflanzung:

Das Anpflanzen von fremdländischen Koniferen, von Trauerformen und buntlaubigen Gehölzen ist im Baugebiet nicht statthaft. Im festgelegten Sichtdreieck (Einmündung B 85) dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden, die 1,0 m Höhe überschreiten.

# 10) Ausnahmen:

Ausnahmen hinsichtlich der Stellung der Nebengebaude (Ziffer 3), Aut und (Ziffer 5), Ausführu sart der Terrassen können nur bei Srhandensein ganz beson Grer Verhältnisse von nehmigungsbehörde im Sinvernehmen mit Gemeinde bewilligt Waen. Hie bei durfen je och weder öffentliche Interessen noch Rechte oder erhebliche Interessen Dritter beeinträchtigt werden.

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes Beschluß der Gemeinde über die Billigung der Bebauungsplanes

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende u. Bebauungsvorschriften

Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGB1. 1.5. 341) in Verbindung mit der VO über Pestsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 BayGVBL. S. 161) sowie Art. 107 Abs. 4 BayBO vom 1.8.1962

GVBL. S. 179) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern - GO) vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsant/Regie-

CHAM. 10. MAI 1966

ERGANZT AM 5. 10. 1966

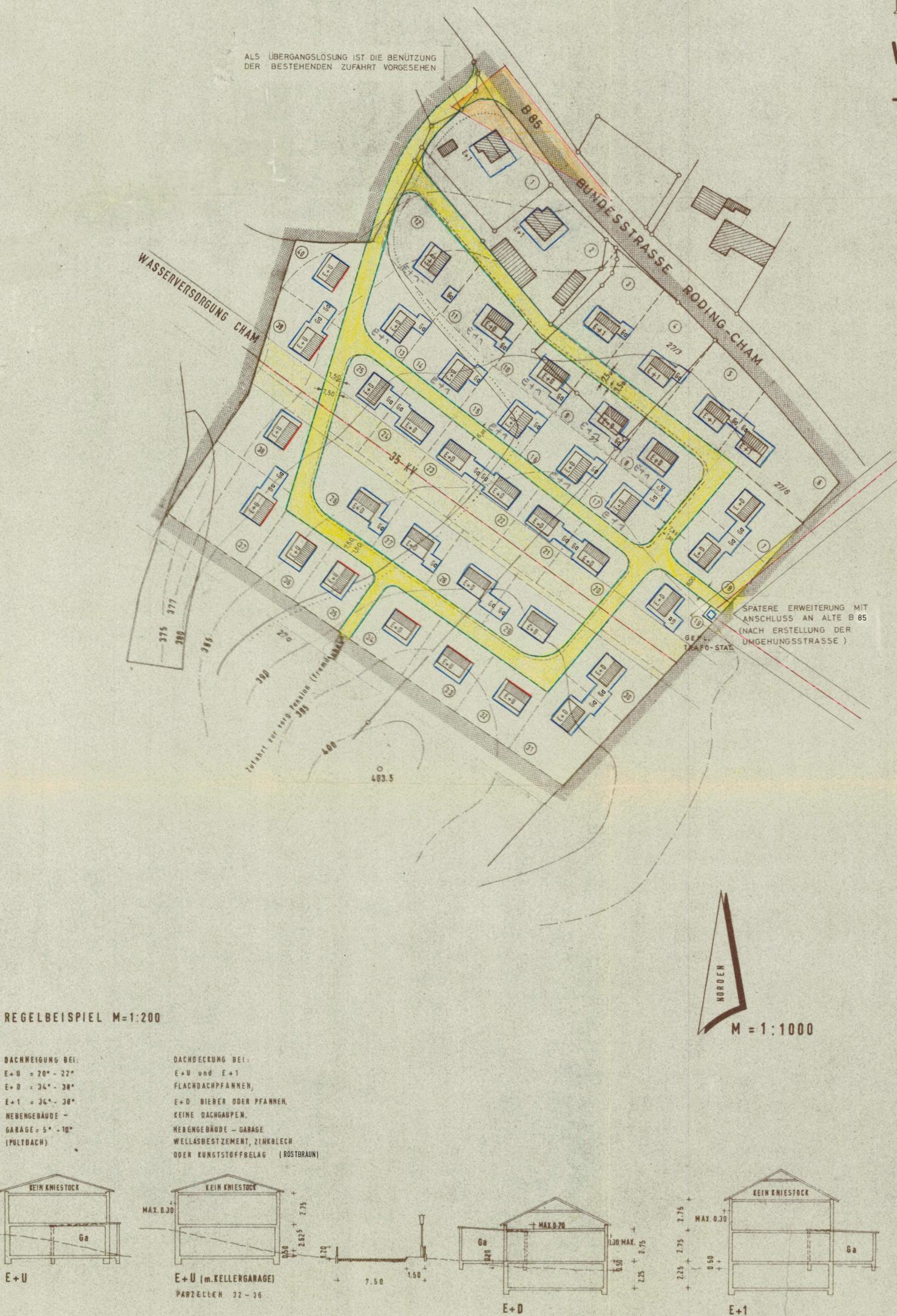
Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlichen bekanntmachung

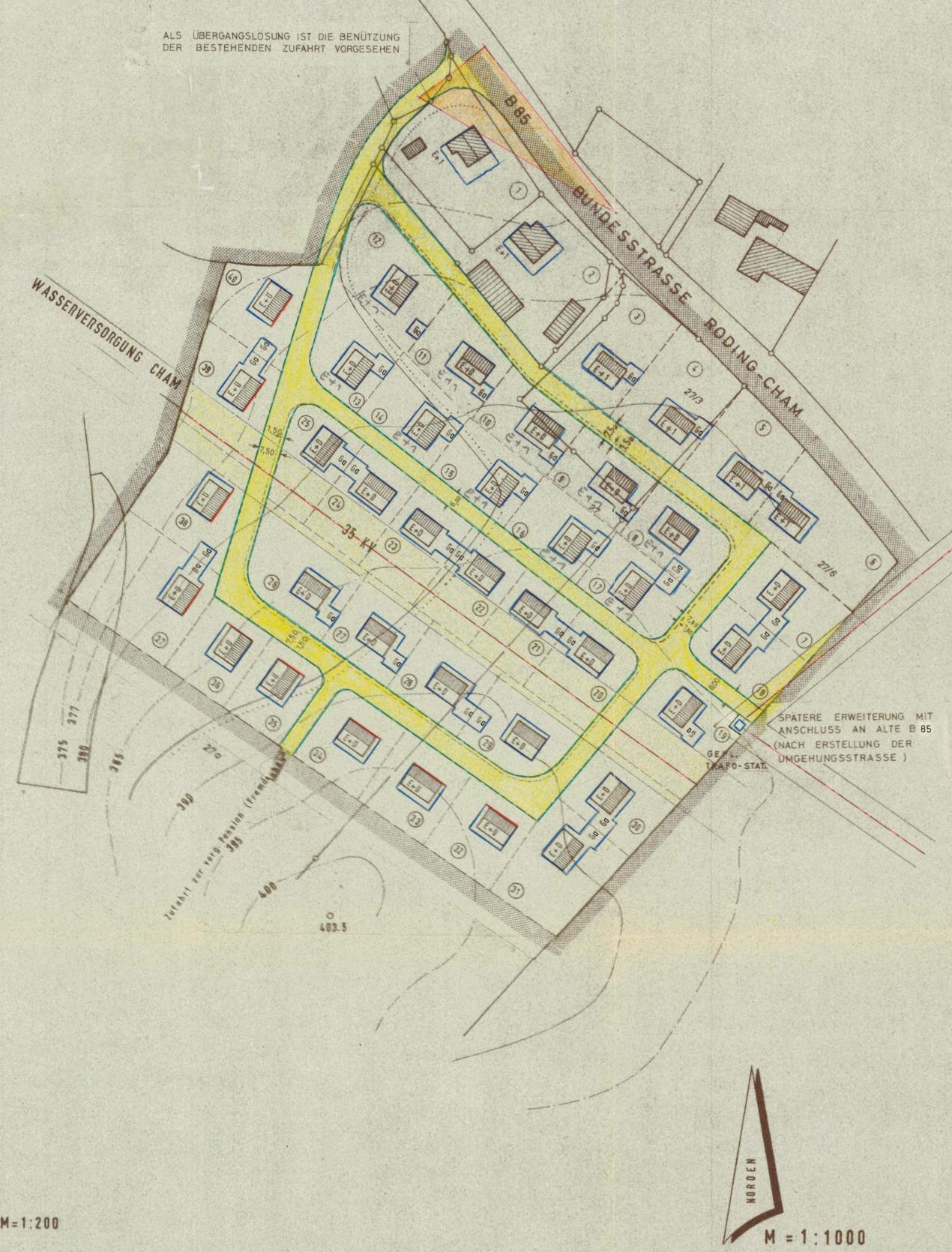
Der Bebauungsplan ist mit dem Tace der Bekanatmachung gemäß § 12 BBaut, as ist am 20.8.1967 rechtsverbindlich.

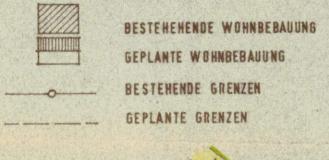
FUP1.8.41

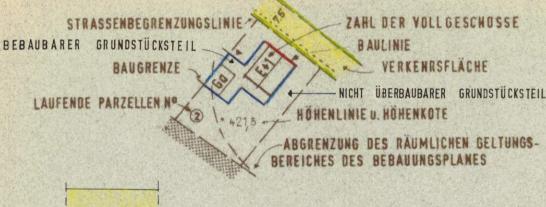
DER PLANFERTIGER: PETER TOLL GROUNDENIEUR BUTT

Chiam Care, ECOWHOSTE, pt. TEL 2220









35 kv LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN (OBAG)

#### 11 Nutzungsart:

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGB1. I S. 429) in offener Bauweise.

#### 2) Hauptgebäude:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschosszahlen sind bindend. Das Mindestseitenverhältnis: Länge zur Breite soll allgemein 5: 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm parallel zum Gelände verlaufend; Dachdeckung gemäß Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände in Traufen zulässig bis zu 30 cm, am Ortgang bis zu 10 cm. Außenputz als Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Parben.

#### 3) Nebengebäude:

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gemäß Regelbeispiel. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze zu errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Dei ach Errichtung von Loppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Aschbarende in Lezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einer bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Für Parzellen 32 - 36 sind Kellergaragen vorgeseben.

#### 4) Außenwerbung:

Lit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen eind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von I om zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Plächenmaß von 6,30 gm und eine Ausladung von 6,60 m nicht überschreiten.

### 50 Einfriedungen:

Zulässig sind an der Straßenseite Binfriedungen aus Holz, höchstens
1,20 m hoch einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als
1/4 der Gesamthöhe betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend
angebracht sein. Anstiche, die der Naturfarbe des Zaunmaterials nicht entsprechen, sind nicht zulässig. An den seitlichen von rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist außerdem eine Einfriedung als Naschendrahtzaun in
grauer oder grüner Farbe statthaft. Einfriedungen, Abzäunungen und dergl., die
von festgelegtem Sichtdreieck (Einmündung in B 85) überlagert werden, dürfen eine
Höhe von max. 1,0 m nicht überschreiten.

#### 6) Terrassen:

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

# 7) <u>Freileitungen:</u> Preileitungen -mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen- sind nur zuläs-

Preileitungen -mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen- sind nur zulässig im rückwartigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

## 8) Die Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen -Abstand Hauptgebäude- seitliche Nachbargrenze- haben bei erdgeschossigen Gebäuden und bei Gebäuden mit Erdgeschoß und 1 Obergeschoß mindestens 4,00 m zu betragen, soweit nicht durch die seitlichen Baugrenzen größere Grenzabstände gefordert werden.

## 9) Bepflanzung:

Das Anpflanzen von fremdländischen Koniferen, von Trauerformen und buntlaubigen Gehölzen ist im Baugebiet nicht statthaft. Im festgelegten Sichtdreieck (Einmündung B 85) dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden, die 1,0 m Höhe überschreiten.

## 1o) Ausnahmen:

Ausnahmen hinsichtlich der Stellung der Nebengebäude (Ziffer 3), Ant und Höhe der Einfriedung (Ziffer 5), Ausführungsart der Terrassen (Zimer 6), können nur bei Orhandensein ganz besonderer Verhältnisse von der Baugenehmigungsbehöhe im Sinvernehmen mit or Gemeinde bewilligt abraen. Hierbei dürfen jedoch weder öffentliche Interessen noch Rechte oder erhebliche Interessen Dritter beeinträchtigt werden.

Reschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes Beschluß der Gemeinde über die Billigung der Bebauungsplanes Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende u. Bebauungsvorschriften Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. 1:5. 341) in Verbindung mit der VO über Pestsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 Bay GVBL. S. 161) sowie Art. 107 Abs. 4 BayBO vom 1.8.1962 GVBL. S. 179) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den 30.3.1967 Freistaat Bayern - GO) vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461)

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der antlichen bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsant/Regie-

Der Bebauungsplan ist mit dem Tace der Bekanatmachung gemäß § 12 BBaul, as ist am 20.8. 1967 rechtsverbindich.

CHAM, 10. MAI 1966

ERGANZT AM 5 10 1966

rung

# DER PLANFERTIGER:

ENTWORKSHIP FOR MACH. OWN PERMAN PETER TOLL REDUNDENIEUR BUTE CHAMBER, ELEMENTS, St. TEL. 2220

28.2.1966

1.9.1966

29.8.-1.10.6

14 8 1967

19.-30.9.6

20.8.196